

## Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die  
Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn  
durch das waadtländische Brovethal.

(Vom 11. Dezember 1869.)

---

Tit. I

Unterm 2. vorigen Monats übermittelte die Regierung des Kantons Waadt die vom Großen Rathe unterm 1. September l. J. genehmigte Konzession für den Bau und Betrieb einer von einem noch zu bestimmenden Punkte der sogenannten Dronbahn durch das waadtländische Brovethal über Moudon, Bayerne und Avenches nach der waadtländischen Grenze bei Faoug führenden Eisenbahn, welche von letzterem Punkte aus ihre Fortsetzung über Murten zum Anschlusse an die bernische Staatsbahn erhalten soll. Diese Konzession, welche wir hiemit, dem Gesuche der Regierung von Waadt entsprechend, Ihnen zur Genehmigung vorzulegen die Ehre haben, besteht aus zwei Akten, nämlich einer zwischen der Regierung von Waadt und dem interkantonalen Komite für die Erstellung der Brovethalbahn abgeschlossenen, die eigentliche Konzession bildenden Konvention und einem Lastenheft, welches die näheren Bedingungen über Bau und Betrieb der konzedirten Linie festsetzt. Beide Akte sind vom Großen Rathe des Kantons Waadt durch Dekret vom 1. September 1869 genehmigt worden. Dieses Dekret bestimmt, daß die Konvention, so weit es die im Art. 2 dem Unternehmen

zugewiesene Staatssubvention von Fr. 1,500,000 betreffe, der Abstimmung des waadtländischen Volkes zu unterstellen sei, und im Art. 7 der Konvention ist die Erklärung enthalten, daß, wenn die Subvention vom Volke nicht genehmigt werden sollte, alsdann die gesammte Konvention, beziehungsweise Konzession als dahingefallen zu betrachten sei.

Die Abstimmung hierüber, welche am 26. September stattfand, hat, wie aus beiliegendem Dekrete des Großen Rathes vom 22. November ersichtlich ist, eine Majorität für die Bewilligung der Staatssubvention ergeben, und es ist somit die vorliegende Konzession, so weit es den Kanton Waadt anbetrifft, als komplet zu betrachten.

Was die Konzession selbst anbetrifft, so steht der Genehmigung derselben durch die Bundesversammlung kein gesetzliches Hinderniß im Wege.

Allerdings kann die von dem interkantonalen Komite in Aussicht genommene Linie erst dann in Angriff genommen und ausgeführt werden, wenn von dem Kanton Freiburg für den auf seinem Gebiete gelegenen Theil ebenfalls eine Konzession erteilt und vom Bunde genehmigt oder dieses Bahnstück auf andere gesetzliche Weise ermöglicht sein wird. Es geht auch aus dem Art. 9 der Konvention hervor, daß die Verpflichtung zur wirklichen Ausführung, beziehungsweise zum Baubeginn, erst von dem Tage an eintritt, wo auch der Kanton Freiburg für das auf seinem Gebiet gelegene Bahnstück eine Konzession erteilt und der Bund dieselbe genehmigt haben wird. Es hindert dies indessen nicht, jetzt schon der vorliegenden, nur die Bahn auf waadtländischem Gebiete betreffenden Konzession die Bundesgenehmigung zu erteilen; dagegen wird es nothwendig und der durch die Konzession selbst gegebenen Sachlage entsprechend sein, festzusetzen, daß die für Baubeginn und Finanzausweis aufzustellenden Termine erst von dem Tage an zu laufen beginnen sollen, wo die von Freiburg zu erteilende Konzession die Bundesgenehmigung erhalten haben wird.

Von den übrigen Bestimmungen der Konvention und des Lastenheftes ist einzig noch Art. 3 des letzteren zu erwähnen, nach welchem der Kanton Waadt sich verpflichtet, ohne die Einwilligung der Gesellschaft keine andere in gleicher Richtung durch das Brovetthal führende Linie zu konzediren.

Dieser Ausschlußbestimmung gegenüber sind, wie dies in allen bisherigen analogen Fällen geschehen ist, in der Bundesgenehmigung die dem Bunde gemäß Art. 17 des Eisenbahngesetzes vom 28. Juli 1852 zukommenden Befugnisse vorzubehalten.

Indem wir uns — da die vorliegende Konzession im Uebrigen zu keinerlei weiteren Bemerkungen Veranlassung gibt — auf diese kurze

Auseinanderetzung beschränken, beehren wir uns, Ihnen nachfolgenden Entwurf eines bezüglichlichen Genehmigungsbeschlusses zur Annahme zu empfehlen.

Bern, den 11. Dezember 1869.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Wetti.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:  
**Schiff.**

## **Beschlusse Entwurf**

betreffend

die Erstellung einer Brovetthal-Eisenbahn.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht:

1) eines Dekretes des Großen Rathes des Kantons Waadt vom 1. September 1869, durch welches derselbe der zwischen dem Staatsrathe des Kantons Waadt und dem interkantonalen Komite für Erstellung einer Brovetthalbahn unterm 28. August 1869 abgeschlossenen Konvention nebst zugehörigem Lastenhefte über den Bau und Betrieb einer von einem noch zu bestimmenden Punkte der Eisenbahn Freiburg-Lausanne durch das waadtländische Brovetthal über Moudon, Bayerne und Avenches nach der waadtländischen Grenze bei Faoug gegen Murten und zum Anschluß an die bernische Staatsbahn führenden Eisenbahn die Genehmigung erteilt hat;

**Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn durch das waadtländische Bronenthal (Vom 11. Dezember 1869.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.12.1869
Date	
Data	
Seite	627-629
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 359

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.